

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: II/2-0420101A-17

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden
(Pflegegeldreformgesetz 2012)**

GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Wien, 5. Mai 2011

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel II, Z 11 (§ 22 Abs. 1 Z 8 BPGG)

Grundsätzlich begrüßt die Landwirtschaftskammer Österreich die Reform des Pflegegeldsystems. Durch die Novelle wird der Personenkreis, der bisher Pflegegeld nach den Landespflegegeldgesetzen erhalten hat, nunmehr der Pensionsversicherungsanstalt zugewiesen. Dadurch erfolgt eine massive Reduktion der Entscheidungsträger in Angelegenheiten des Pflegegeldes.

Es sollte aber folgende Modifikation des Entwurfs, ohne dass es zu einer Minderung des Reformziels „Reduktion der Entscheidungsträger“ kommt, vorgenommen werden:

Derzeit unterliegen mitversicherte Angehörige den Landespflegegeldgesetzen. Diese Personengruppe soll dem vorliegenden Entwurf entsprechend generell der Pensionsversicherungsanstalt unterstellt werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass Versicherte mit Verbindung zu einem anderen Sozialversicherungsträger (zB mitversicherte Bäuerin ohne eigenen Pensionsanspruch) der Kompetenz der Pensionsversicherungsanstalt unterliegen würden. Nach Erwerb eines Anspruchs auf Hinterbliebenenpension beispielsweise nach Ableben des Versicherten, würde die Zuständigkeit von der Pensionsversicherungsanstalt auf den zuständigen Pensionsversicherungsträger übergehen. Im Extremfall könnte es zu einem zweimaligen Zuständigkeitswechsel kommen: Vom Land über die Pensionsversicherungsanstalt zum die Hinterbliebenenpension auszahlenden Pensionsversicherungsträger. Es wird daher vorgeschlagen, dass im Fall von mitversicherten Angehörigen, bei denen bereits ein Konnex zu

2/2

einem bestimmten Sozialversicherungsträger besteht, die Zuständigkeit dieses Sozialversicherungsträgers vorgesehen wird (zB: Zuständigkeit der SVB für einen nach BSVG Mitversicherten). Dies würde insbesondere eine Erleichterung für die betroffenen Personen mit sich bringen, für die dann nur ein Sozialversicherungsträger zuständig ist. Auch ein mehrmaliger Wechsel der Zuständigkeit in Pflegegeldangelegenheiten könnte vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die Zuständigkeit nur eines Sozialversicherungsträgers für eine Person als sinnvolles Modell erwiesen hat. Insbesondere können Schnittstellenproblematiken, die durch Aufspaltung der einzelnen Sozialversicherungszweige auf unterschiedliche Träger entstehen und die sich zB im Präventionsbereich als äußerst hinderlich erweisen, vermieden werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich